

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**a) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA)**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - **Drs. 5/1930**

**b) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD - **Drs. 5/2016**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Dr. Gunnar Schellenberger

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt mit Zustimmung der Ausschüsse für Finanzen und für Inneres dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD (Drs. 5/2016) mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1 : 0

Dr. Gunnar Schellenberger  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

## **Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG).**

### **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Bibliotheken dienen der Förderung der kulturellen Betätigung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie sind als Informations-, Kommunikations- und Lernorte aufgrund ihrer Aufgabenstellung wichtige Kooperationspartner für andere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- Die Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.
- Bibliotheken sind Orte, an denen ein möglichst aktueller Medienbestand vorgehalten wird und darüber hinaus das schriftliche kulturelle Erbe gepflegt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (2) Dieses Gesetz konkretisiert insbesondere das Staatsziel des Schutzes und der Förderung von Kunst und Kultur aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und soll zu einem leistungsstarken Bibliothekssystem im Land Sachsen-Anhalt beitragen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

## **Bibliotheksgesetz *des Landes Sachsen-Anhalt* (BibIG LSA).**

### **§ 1 Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Bibliotheken **sind Bildungseinrichtungen und** dienen der Förderung der kulturellen Betätigung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie sind \_\_ Informations-, Kommunikations- und Lernorte **und entsprechend** ihren Aufgaben \_\_ wichtige Kooperationspartner für andere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und **Kultur**. **Die** Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren **jeweiligen** Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu **können**. **Bibliotheken** sind Orte, an denen ein **nach Möglichkeit** aktueller Medienbestand vorgehalten \_\_ und darüber hinaus das schriftliche kulturelle Erbe gepflegt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (2) Dieses Gesetz konkretisiert insbesondere das Staatsziel des Schutzes und der Förderung \_\_ **der** Kultur aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und soll zu einem leistungsstarken Bibliothekssystem im Land Sachsen-Anhalt beitragen.

## § 2 Begriffsbestimmung

Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Das gilt auch, soweit sich ein in Satz 1 genannter Träger zur Unterhaltung einer Bibliothek einer juristischen Person des Privatrechts bedient. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

## § 3 Öffentliche Bibliotheken

- (1) Die Kommunen und die Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für jedermann zugängliche und gut erreichbare Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) unterhalten.

Der Zugang aller Einwohnerinnen und Einwohner ihres Versorgungsgebietes zu den Angeboten einer Bibliothek kann auch durch die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen Bibliotheken gesichert werden.

Die öffentlichen Bibliotheken sind Teil des Bildungssystems und dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie halten ihren Medienbestand möglichst aktuell und stehen unter fachlicher Leitung.

## § 2 Begriffsbestimmung

Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Das gilt auch, soweit \_\_ ein in Satz 1 genannter Träger **eine\_ juristische\_ Person des Privatrechts mit der** Unterhaltung einer Bibliothek **\_\_\_\_\_ betraut. Das \_\_\_\_\_ Gesetz\_** über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

## § 3 Öffentliche Bibliotheken

- (1) Die Kommunen und die Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten \_\_\_\_\_ Bibliotheken \_\_ unterhalten (**öffentliche Bibliotheken**). **Öffentliche Bibliotheken sind für jedermann zugänglich und sollen gut erreichbar sein. Die Erreichbarkeit im Sinne des Satzes 2** kann auch durch die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen Bibliotheken **sichergestellt** werden. \_\_\_\_\_

(2) Öffentliche Bibliotheken dienen in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen. Die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und die Durchführung interkultureller Veranstaltungen leisten einen Beitrag zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern möglichst Zugang zu modernen Medien.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken berücksichtigt sowohl aktuelle Lese- und Informationsbedürfnisse als auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken in der Regel Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumspflege.

#### § 4

#### Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre bestehen an den Hochschulen

(2) **Öffentliche Bibliotheken sind Teil des Bildungssystems und dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie unterstützen** in besonderer Weise die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen **und tragen insbesondere mit der** Bereitstellung fremdsprachiger Literatur **und der** Durchführung interkultureller Veranstaltungen **\_\_ zur interkulturellen Bildung bei.** \_\_\_\_\_

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken berücksichtigt sowohl aktuelle Lese- und Informationsbedürfnisse als auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken in der Regel Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende **lokale** Persönlichkeiten **\_\_** betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumspflege.

**(3/1) Öffentliche Bibliotheken halten nach Möglichkeit ihren Medienbestand aktuell und bieten ihren Nutzern Zugang zu modernen Medien. Sie stehen unter fachlicher Leitung.**

#### § 4

#### Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) unverändert

des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken (wissenschaftliche Bibliotheken).

- (2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Einrichtung. Sie wirken bei dem freien und ungehinderten Zugang von Forschungsergebnissen ihrer Einrichtung mit.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Daneben sollen die Inhalte besonders bedeutender oder gefährdeter Bestände durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.
- (4) Die Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Landespressegesetzes und des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 5 Schulbibliotheken**

- (1) Schulbibliotheken leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Schule. Sie können mit öffentlichen

- (2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Einrichtung. Sie wirken bei dem freien und ungehinderten Zugang **zu** Forschungsergebnissen ihrer Einrichtung mit.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Daneben sollen die Inhalte besonders bedeutender oder gefährdeter Bestände durch \_\_\_\_\_ Verfilmung und Digitalisierung geschützt und \_\_\_\_\_ erhalten werden.
- (4) \_\_\_\_\_ **Das** Hochschulgesetz\_ des Landes Sachsen-Anhalt, **das** Landespressegesetz\_ und **das** Landesarchivgesetz\_ bleiben unberührt.

### **§ 5 Schulbibliotheken**

- (1) Schulbibliotheken leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Schule. Sie können mit öffentlichen

Bibliotheken kooperieren.

- (2) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken unterstützen junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken Führungen und andere geeignete Veranstaltungen für Schüler, aber auch deren Eltern und Lehrer an.

### § 6 Bibliotheken und Schule

Die Kooperation von öffentlichen Bibliotheken und Schule stärkt die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler, vermittelt ihnen Freude an Literatur und Wissen und befähigt sie, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

Bibliotheken **zusammenarbeiten**.

- (2) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken unterstützen junge Menschen in ihrer **Bildung** und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien \_\_\_\_\_ sowie durch Beratung. \_\_\_\_\_ **Die öffentlichen Bibliotheken bieten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schulen für Schulklassen und ihre Lehrer sowie für die Eltern der Schülerinnen und Schüler** Führungen und andere geeignete Veranstaltungen \_\_\_\_\_ an.

### § 6 *Öffentliche Bibliotheken und Sprach- und Leseförderung von Kindern*

- (1) Die **Zusammenarbeit** von öffentlichen Bibliotheken und Schulen stärkt die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler, vermittelt ihnen Freude an Literatur und Wissen und befähigt sie, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. \_\_\_\_\_
- (2) Geeignete Maßnahmen der **Sprach- und Leseförderung** werden in Zusammenarbeit mit **Tageseinrichtungen** durchgeführt.

## § 7 Berufliche Bildung

Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der beruflichen Bildung mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen zusammen. Sie stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende, Berufsanfänger und für die Fort- und Weiterbildung Beschäftigter bereit.

## § 8 Bibliotheken und Gesellschaft

- (1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie berücksichtigen einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand.
- (2) Bibliotheken sind durch geeignete kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken sind ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum.

## § 7 Öffentliche Bibliotheken und berufliche Bildung

Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der beruflichen Bildung mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere mit den Volkshochschulen, zusammen. Sie stellen **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** geeignete Informationen für Arbeitssuchende, Berufsanfänger und für die Fort- und Weiterbildung \_\_\_ bereit.

## § 8 Bibliotheken und Gesellschaft

- (1) **Indem** Bibliotheken \_\_\_ **den allgemeinen Zugang zu \_\_\_ Informationsquellen eröffnen und einen** politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand **bereitstellen, geben sie jedermann die Möglichkeit,** \_\_\_ an der **gesellschaftlichen und** politischen Willensbildung **gleichberechtigt teilhaben zu können.**
- (2) **Bibliotheken sind ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Sie bieten** \_\_\_ geeignete kulturelle Veranstaltungen \_\_\_ **an, die von jedermann besucht werden können, und arbeiten** mit anderen kulturellen Einrichtungen \_\_\_ **zusammen.** \_\_\_\_\_

## § 9 Landesfachstelle

Das Land unterhält und finanziert die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle). Die Landesfachstelle berät Bibliotheken und ihre Träger, insbesondere leistet sie einen Beitrag zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken, fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren und unterstützt den Bibliotheksverband als Zusammenschluss aller Bibliotheken im Land. Sie wirkt im Rahmen überörtlicher Aufgaben und im Rahmen der Ausbildung zu bibliothekarischen Berufen mit.

## § 10 Finanzierung

- (1) Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## § 9 Landesfachstelle

\_\_\_\_ **Die vom Land unterhaltene** Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle) \_\_\_\_ berät Bibliotheken und ihre Träger. Insbesondere **trägt** sie \_\_\_\_ zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken **bei**, fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen und unterstützt den Bibliotheksverband als Zusammenschluss aller Bibliotheken im Land. Sie **führt zentrale Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals von öffentlichen Bibliotheken und von Schulbibliotheken durch.**

## § 10 Finanzierung

- (1) Die \_\_ Bibliotheken **werden von ihren Trägern finanziert. Die Landesfachstelle wird vom Land finanziert. Das Land** fördert \_\_ **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, **ihre** Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien \_\_\_\_\_.
- (1/1) **Das Land** fördert \_\_ **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, **ihre** Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien \_\_\_\_\_.

(2) Bibliotheken dürfen sozial ausgewogene Benutzungsentgelte und Gebühren erheben. Die Nutzung des Bücher- und Medienbestandes ohne Ausleihe soll kostenfrei gewährleistet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) **In Bibliotheken ist die Nutzung des Bücher- und Medienbestandes ohne Ausleihe \_\_\_ kostenfrei \_\_\_. Bibliotheken, mit Ausnahme der Schulbibliotheken,** dürfen sozial ausgewogene Benutzungsentgelte und Gebühren erheben.

**§ 11  
Inkrafttreten**

unverändert